

.....
(Name)

Kieselbronn, den

.....
(Straße)

75249 Kieselbronn

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 24 Planfeststellung
Schloßplatz 1-3
76131 Karlsruhe

über die
Gemeinde Kieselbronn
Hauptstr. 20
75249 Kieselbronn

24-0513.2 (A75b/A8)

Einwendung gegen die Planfeststellung zum Ausbau der Autobahn A8 zwischen der Anschlussstelle Pforzheim-Süd und Pforzheim-Nord (Enztalquerung)

Betroffenes Anwesen
(Gebäude bzw. Flst. Nr.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung erheben wir / erhebe ich folgende Einwendungen:

1. Die Lärmbeschallung und die Beeinträchtigung durch sonstige Emissionen aus dem Verkehr werden durch die Anhebung der Gradientenneigung auf der Nordseite des Ausbauabschnittes auf 5,75 % für die Wohnbebauung in Kieselbronn in unnötiger Art und Weise erhöht. Die Anhebung der Gradienten wurde im alten Entwurf (Anhörung 2010) für ein Regenrückhaltebecken vorgenommen, welches nunmehr jedoch entbehrlich ist. Die Trasse kann nunmehr auf eine Längsneigung von max. 5 % abgesenkt werden. Neben der Erhöhung der Emissionen wird durch eine steilere Trassenführung volkswirtschaftlicher Schaden verursacht, der vermieden werden kann.
2. Steilwände, Hangbefestigungen und Mauern auf der Kieselbronn abgewandten Hangseite des Ausbauabschnittes sind in hochschallabsorbierend auszuführen. Hierdurch muss vermieden werden, dass Schallemissionen an dieser Hangseite reflektieren und auf die Bebauung des Ortes Kieselbronn einwirken und nachfolgend zu einer Erhöhung des Lärmpegels führen. Die Wirkung der restlichen Schallreflektion ist in der schalltechnischen Berechnung darzustellen.
3. Das Portal der Überdeckung am Igelsbach ist hochschallabsorbierend auszuführen. Dies gilt auch für die Flügel- und Steilwände, die am Eingangsbereich der Überdeckung ausgeführt werden müssen. Auch an diesen Stellen muss vermieden werden, dass Schallemissionen reflektiert und in unnötiger Weise auf die Bebauung in Kieselbronn mit einer Erhöhung des Lärmpegels einwirken.

4. Die Verkehrszahlen für die Berechnung der Verkehrsbelastung und des Schadstoffausstoßes basieren auf einer Schätzung für das Jahr 2025. Die für das Planfeststellungsverfahren angenommenen Verkehrszahlen sind zu niedrig. Die Prognose ist zudem in weiten Teilen nicht substantiiert nachvollziehbar. Die Zunahme des Verkehrs fällt in den nächsten Jahren stärker aus als in den Unterlagen für die Planfeststellung dargestellt. Die zukünftigen Verkehrszahlen müssen auf einer sachgerecht anzunehmenden Basis von der Planungsbehörde neu ermittelt und in die Berechnungen eingebracht werden. Bei der Berechnung der Verkehrszahlen lässt das Regierungspräsidium die vom Land Baden-Württemberg im Dezember 2009 gefertigte Straßenverkehrsprognose 2025 völlig außer Acht. Dies ist willkürlich. Die in der Untersuchung des Landes prognostizierte Verkehrszunahme wird deutlich stärker ausfallen als die Verkehrszahlen, die das Regierungspräsidium der Planung zugrunde gelegt hat. In der Untersuchung heißt es bei der Darstellung des Ergebnisses: *„Die Verkehrsmengen in der Nacht steigen stärker an als am Gesamttag, insbesondere der Schwerverkehr wird auf Autobahnen mit +69% gegenüber der Analyse in der Nacht deutlich zunehmen und für die Planung zukünftig noch relevanter sein.“* Die sich aus höheren Verkehrszahlen ergebenden Belastungen sind bei der Planung und beim Schallschutz zu berücksichtigen. Hierbei muss insbesondere der Schwerverkehrsanteil sachgerecht berücksichtigt werden.

Eine im Erörterungstermin im Jahr 2005 als Basis für weitere Planungen zugesagte unabhängige Berechnung der Prognosewerte für die Verkehrsbelastung liegt bis heute nicht vor. Diese ist wie zugesagt vorzulegen.

5. Bei der Verwendung von offenporigem Asphalt als Maßnahme des aktiven Lärmschutzes hat die Planungsbehörde durch Maßnahmen der Qualitäts- und Rechtssicherung verbindlich im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, dass die rechnerisch angenommene Lärmreduzierung auf Dauer sichergestellt wird.

Mit freundlichem Gruß

.....
(Unterschrift)